

KREISVERWALTUNG BAD DÜRKHEIM



RECHNUNGS- UND GEMEINDEPRÜFUNGSAMT

PRÜFUNG

DER

ORTSGEMEINDE GROßKARLBACH

BAD DÜRKHEIM, DEN 16.04.2024

Inhaltsverzeichnis

1. Prüfungszeitraum	1
2. Haushaltswirtschaft	1
2.1 Ergebnishaushalt.....	2
2.2 Finanzaushalt	3
2.3 Bilanzen.....	4
2.4 Steuern und Schlüsselzuweisungen (s. Anlage)	4
2.5 Verschuldung	4
2.5.1 Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten.....	4
2.5.2 Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten.....	5
2.6 Entlastung	5
2.7 Finanzwirtschaftliche Entwicklung	5
3. Einzelfeststellungen.....	6
3.1.1 Ziele und Kennzahlen.....	6
3.1.2 Kosten- und Leistungsrechnung	6
3.1.3 Interne Leistungsverrechnung (ILV)	7
3.1.4 Zwischenberichte	8
3.1.5 Jahresabschlüsse.....	8
3.2 Hundesteuer.....	9
3.3 Sondernutzungsgebühren	9
3.4 Dorfgemeinschaftshaus.....	10
3.4.1 Nutzungsentgelte	10

3.5	Friedhof	11
3.5.1	Höhe der Gebühren.....	11
3.5.2	Abräumen von Grabstätten	12
3.6	Ausbaubeurteilungssatzung	13

Anlage

Grundlagen der Finanzkraft der Ortsgemeinde 2017 bis 2021

Randnummernverzeichnis

Haushaltspläne und Jahresabschlüsse

Randnummer 1: 3.1.1 Ziele und Kennzahlen

Es sind steuerungsgünstige Ziele; Leistungsmengen und aussagekräftige Kennzahlen in den Haushaltsplan aufzunehmen.

Randnummer 2: 3.1.2 Kosten- und Leistungsrechnung

Eine Kosten- und Leistungsrechnung ist zeitnah aufzubauen. Die Dienstanweisung dazu ist zu erstellen und dem Ortsgemeinderat zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Randnummer 3: 3.1.3 Interne Leistungsverrechnung (ILV)

Die erforderliche Dienstanweisung für die interne Leistungsverrechnung (ILV) ist zeitnah von der Verbandsgemeinde zu erstellen und dem Ortsgemeinderat zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Randnummer 4: 3.1.4 Zwischenberichte

Zwischenberichte sind künftig zu erstellen und dem Ortsgemeinderat vorzulegen.

Randnummer 5: 3.1.5 Jahresabschlüsse

Die säumigen Jahresabschlüsse sind zeitnah zu erstellen und die gesetzlichen Vorgaben zur Erstellung, Prüfung und Feststellung der Jahresabschlüsse sind zukünftig einzuhalten.

Hundesteuer

Randnummer 6: 3.2 Hundesteuer

Eine angemessene Anhebung sollte erwogen werden.

Sondernutzungsgebühren

Randnummer 7: 3.3 Sondernutzungsgebühren

Eine Satzung zur Erhebung von Sondernutzungsgebühren sollte erlassen werden.

Dorfgemeinschaftshaus

Randnummer 8: 3.4.1 Nutzungsentgelte

Da die Nutzungsentgelte seit 2014 unverändert sind, sollte die Möglichkeit einer Erhöhung geprüft werden.

Friedhof

Randnummer 9: 3.5.1 Höhe der Gebühren

Im Hinblick auf die Kostendeckung von nur 36,30 % sollten die Gebühren kalkuliert und entsprechend festgesetzt werden.

Randnummer 10: 3.5.2 Abräumen von Grabstätten

Die Erhebung einer Abräumgebühr bei Erwerb einer Grabstätte sollte erwogen werden.

Ausbaubeitragssatzung

Randnummer 11: 3.6 Ausbaubeitragssatzung

Die Fälligkeitsregelung sollte in der Ausbaubeitragssatzung auf einen Monat nach der Bekanntgabe des Beitragsbescheides verkürzt werden.

Abkürzungsverzeichnis

BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GemO	Gemeindeordnung
KAG	Kommunalabgabengesetz
LHO	Landeshaushaltssordnung
LStrG	Landesstraßengesetz
OVG	Oberverwaltungsgericht
RGPA	Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt

Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung

der Ortsgemeinde Großkarlbach
1160 Einwohner (Stand 31.12.2021)

Verbandsgemeinde Leiningerland

aufgrund § 110 Abs. 5 GemO i.V.m. § 111 LHO

1. Prüfungszeitraum

Die Prüfung erstreckte sich auf ausgewählte Teile des Verwaltungshandelns ab dem Haushaltsjahr 2018. Soweit erforderlich wurden auch Vorgänge aus früheren Jahren einbezogen. Das Schwerpunkt lag auf Geschäftsvorgängen der jüngeren Zeit.

2. Haushaltswirtschaft

Dargestellt sind nachfolgend die vom Gemeinderat beschlossenen Abschluss- und Planzahlen, die dem RGPA bis zum Abschluss der Prüfungs-handlungen vorgelegt wurden. Die erforderlichen Jahresabschlüsse waren zum Zeitpunkt der Erstellung des Prüfberichtes bis zum Haushaltsjahr 2018 erstellt. Die weiteren Auswertungen ab dem Haushaltsjahr 2019 basieren auf den vorliegenden Planzahlen.

2.1 Ergebnishaushalt

Erträge

	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
	Jahresabschluss		Plan				
Summe der laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit	1.512.214	1.635.755	1.610.040	1.584.100	1.565.540	1.605.210	1.966.630
Zins- und sonstige Finanzerträge	20.411	11.474	8.360	7.070	7.070	8.000	6.390
Außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0	0
Insgesamt	1.532.625	1.647.229	1.618.400	1.591.170	1.572.610	1.613.210	1.973.020

Aufwendungen

	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
	Jahresabschluss		Plan				
Summe der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit	1.474.973	1.597.148	1.712.300	1.733.555	1.728.535	1.758.615	1.836.785
Zins- und sonstige Finanzaufwendungen	18.506	10.323	9.890	4.770	4.270	4.300	7.070
Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	400	0
Insgesamt	1.493.479	1.607.470	1.722.190	1.738.325	1.732.805	1.763.315	1.843.855

Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt

	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
	Jahresabschluss		Plan				
Laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit	37.241	38.608	-102.260	-149.455	-162.995	-153.405	129.845
Finanzergebnis	1.905	1.151	-1.530	2.300	2.800	3.700	930
Ordentliches Ergebnis	39.146	39.759	-103.790	-147.155	-160.195	-149.705	130.775
Außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0	0	-400	0
Einstellungen in den Sonderposten für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich	0	37.153	0	0	0	0	0
Entnahmen aus dem Sonderposten für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich	10.800	0	0	0	0	0	0
Jahresergebnis	49.946	2.606	-103.790	-147.155	-160.195	-150.105	130.775

2.2 Finanzhaushalt

	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
	Jahresabschluss		Plan				
Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	113.705	80.367	-64.460	-102.165	-100.765	-72.885	179.245
Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	81.064	294.288	64.160	506.600	6.600	57.570	906.720
- davon Einzahlungen aus Investitionszuwendungen (Konten-gruppe 681)	69.998	287.767	49.660	500.000	0	500	892.050
Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	185.632	131.723	260.930	1.156.740	220.515	454.855	1.909.350
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitions-tätigkeit	-104.568	162.564	-196.770	-650.140	-213.915	-397.285	-1.002.630
Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	9.137	242.931	-261.230	-752.305	-314.680	-470.170	-823.385
Einzahlungen aus der Aufnahme von Investitionskrediten (Konten-gruppen 691,692)	0	0	196.770	767.930	213.915	397.285	1.187.090
Auszahlungen zur Tilgung von Investitionskrediten (Konten-gruppe 791, 792)	34.434	35.376	36.350	161.210	32.300	37.400	41.300
Saldo der Ein- und Auszah-lungen aus Investitions-krediten	-34.434	-35.376	160.420	606.720	181.615	359.885	1.145.790

Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt

Entsprechend Muster 14 (zu § 103 Abs. 2 Satz 3 GemO)	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
	Jahresabschluss		Plan				
Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	113.705	80.367	-64.460	-102.165	-100.765	-72.885	179.245
abzüglich Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von genehmigten Investitionskrediten	34.434	35.376	36.350	161.210	32.300	37.400	41.300
= "freie Finanzspitze"	79.271	44.991	-100.810	-263.375	-133.065	-110.285	137.945
abzüglich Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von geplanten, aber noch nicht genehmigten Investitionskrediten	0	0	0	0	0	0	0
verbleibende Finanzspitze	79.271	44.991	-100.810	-263.375	-133.065	-110.285	137.945

2.3 Bilanzen¹

	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021
Bilanzsumme	13.423.180,53 €	12.939.270,11 €			
Eigenkapital	3.854.334,63 €	3.856.940,55 €			
Eigenkapitalquote (%)	28,71	29,81			
Infrastrukturintensität (%)	73,26	74,60			
Sonderpostenquote 1 (%)	61,74	62,78			
Sonderpostenquote 2 (%)	62,06	63,13			
Verbindlichkeitenquote (%)	8,20	6,13			

2.4 Steuern und Schlüsselzuweisungen (s. Anlage)

	2017	2018	2019	2020	2021
	Euro/Einw.				
Steuern und Schlüsselzuweisungen	856,25	965,42	998,99	937,94	1039,76
Mehr/weniger (-) als der Landesdurchschnitt	-33,78	4,09	-16,03	-66,40	-58,32

2.5 Verschuldung

2.5.1 Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten

Die Schulden der Ortsgemeinde aus der Aufnahme von Investitionskrediten beliefen sich Ende des Jahres 2018² auf 459 T€ (394 €/Einw.) Die Pro-Kopf-Verschuldung lag damit im Jahr 2018 um 91 €/Einw. unter dem Landesdurchschnitt der Ortsgemeinden von 1.000 bis 3.000 Einwohner von 485 €/Einw³. Im Rahmen der weiteren Finanzplanung wird bis Ende 2023 mit Investitionskrediten i.H.v. 1.711 T€ gerechnet.

Um die Verschuldung abzubauen und die finanzielle Leistungsfähigkeit zu erlangen, sind Investitionen zeitlich zu strecken und es ist, soweit vertretbar, davon abzusehen.

¹ Eigenkapitalquote = Eigenkapital/Bilanzsumme
Infrastrukturintensität = Infrastrukturvermögen/Bilanzsumme
Sonderpostenquote 1 = Sonderposten/Bilanzsumme
Sonderpostenquote 2 = Sonderposten/Anlagevermögen
Verbindlichkeitenquote = Verbindlichkeiten/Bilanzsumme

² 1166 Einwohner 31.12.2018; T 6, StatLA RLP Bevölkerung der Gemeinden A I – hj 2/18

³ Investitionskredite 485 €, Liquiditätskredite 313 €; T 25, StatLA RLP Schulden öffentliche Haushalte L III – j/18

2.5.2 Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten

Ende 2018 hatte die Ortsgemeinde Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten i.H.v. 197 T€ (169 €/Einw.) Die Pro-Kopf-Verschuldung lag damit um 144 €/Einwohner unter dem Landesdurchschnitt von 313 €/Einw. der Ortsgemeinden in der Größenklasse von 1.000 bis 3.000 Einwohner. Die Haushaltsplanung sieht bis Ende des Jahres 2023 einen vollständigen Abbau der Liquiditätskredite vor.

Um den geplanten Abbau der Kredite zu erreichen und Reserven aufzubauen, müssen die Ertragsquellen ausgeschöpft und die konsumtiven Aufwendungen auf den notwendigen Bedarf beschränkt werden.

2.6 Entlastung

Die Entlastung durch den Gemeinderat (§ 114 Abs. 1 GemO) war erteilt bis zum Haushaltsjahr 2018 (Beschluss vom 22.08.2022).

2.7 Finanzwirtschaftliche Entwicklung

Bis zum Abschluss der Prüfungshandlungen lagen lediglich die Jahresabschlüsse bis zum Haushaltsjahr 2018 vor. Der Abgleich der Ergebnisse der Haushaltjahre 2017 und 2018 mit den jeweiligen Planzahlen zeigte zum Teil sehr deutliche Abweichungen. Eine Prognose der finanzwirtschaftlichen Entwicklung anhand der Planzahlen für die weiteren Haushaltjahre wäre daher keine hinreichende Aussagekraft zuzumessen. Insoweit musste hierauf verzichtet werden.

3. Einzelfeststellungen

3.1.1 Ziele und Kennzahlen

Die Haushaltspläne und Jahresabschlüsse enthalten bisher keine Ziele und Kennzahlen. Lt. Auskunft der Verwaltung werden ab dem Haushaltsjahr 2024 über das Programm IKVS Kennzahlen in den Haushaltsplänen der Ortsgemeinde ausgewiesen.

In jedem Teilhaushalt sind nach § 4 Abs. 6 GemHVO die wesentlichen Produkte und deren Auftragsgrundlage, Ziele und Leistungen zu beschreiben sowie Leistungsmengen und Kennzahlen zu Zielvorhaben anzugeben.

Die Planung, Steuerung und Kontrolle der Haushaltswirtschaft mit Produkten, Zielen und Kennzahlen sind wesentliche Merkmale des neuen Haushaltstrechts. Die angestrebte Steuerung der kommunalen Haushalte setzt voraus, dass möglichst operable und messbare Ziele angegeben werden, um die nachträgliche Kontrolle der Zielerreichung zu gewährleisten.

- 1 Es sind steuerungsgeeignete Ziele; Leistungsmengen und aussagekräftige Kennzahlen in den Haushaltsplan aufzunehmen.

3.1.2 Kosten- und Leistungsrechnung

Eine Kosten- und Leistungsrechnung und eine Dienstanweisung hierzu existierten noch nicht.⁴

Für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit der Verwaltung soll eine Kosten- und Leistungsrechnung geführt werden (§ 12 Abs. 1 GemHVO). Sie ist auch zur sachgerechten Bemessung von Gebühren und Entgelten, beispielsweise für die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses erforderlich. Die Grundsätze sind in einer Dienstanweisung zur regeln (§ 12 Abs. 3 GemHVO).

⁴ In der Dienstanweisung über das Anordnungswesen, die Finanzbuchhaltung und für die Kasse in der Verbandsgemeinde Leiningerland –DA Kasse- vom 11.03.2021 wird unter dem Begriff „Ermächtigungsgrundlage“ darauf hingewiesen, dass für die Kosten- und Leistungsrechnung eine separate Dienstanweisung erstellt wird.

- 2 Eine Kosten- und Leistungsrechnung ist zeitnah aufzubauen. Die Dienstanweisung dazu ist zu erstellen und dem Ortsgemeinderat zur Kenntnisnahme vorzulegen.

3.1.3 Interne Leistungsverrechnung (ILV)

Die interne Leistungsverrechnung hat die Aufgabe, die Aufwendungen und Auszahlungen verursachungsgerecht den Bewirtschaftungseinheiten⁵ anzulasten, die letztendlich auch die Leistungen in Anspruch genommen haben.

Gegenstand der internen Leistungsverrechnungen ist die Ermittlung und Verteilung sämtlicher Steuerungs- und Serviceleistungen innerhalb einer Kommune. Die interne Finanzsteuerung zwischen den einzelnen Teilhaushalten, Produktbereichen, Produktgruppen, Produkten und Leistungen wird unterstützt, ein verursachungsgerechter Ressourcenverbrauch dargestellt.⁶

Die GemO und GemHVO machen keine Vorgaben hinsichtlich der Ausgestaltung und des Verfahrens zur Verrechnung interner Leistungsbeziehungen. Daher sind die Grundsätze für die interne Leistungsverrechnung in einer Dienstanweisung zu regeln.⁷ Auch in der Dienstanweisung über das Anordnungswesen, die Finanzbuchhaltung und für die Kasse in der Verbandsgemeinde Leiningerland - DA Kasse- vom 11.03.2021 wird unter dem Begriff „Ermächtigungsgrundlage“ darauf hingewiesen, dass für die „Interne Leistungsverrechnung“ eine separate Dienstanweisung erstellt wird. Eine solche Dienstanweisung wurde bisher nicht erlassen.

- 3 Die erforderliche Dienstanweisung für die interne Leistungsverrechnung (ILV) ist zeitnah von der Verbandsgemeinde zu erstellen und dem Ortsgemeinderat zur Kenntnisnahme vorzulegen.

⁵ vgl. § 4 Abs. 8 GemHVO; Jeder Teilhaushalt bildet eine Bewirtschaftungseinheit

⁶ Muster einer Dienstanweisung über die Verrechnung interner Leistungsbeziehungen gemäß § 4 Abs. 10 GemHVO des Gemeinde- und Städtebundes, Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft, Beschlussvorlage vom 04.09.2008

⁷ vgl. § 4 Abs. 10 GemHVO

3.1.4 Zwischenberichte

Berichte über den Stand des Haushaltsvollzuges während des Haushaltsjahres wurden bislang nicht erstellt.

Zwischenberichte über den Stand des Haushaltsvollzugs sind in der Regel halbjährlich zu erstellen und dem Ortsgemeinderat vorzulegen (§ 21 Abs. 1 GemHVO). Ungeachtet der rechtlichen Vorgaben ermöglicht die Berichtspflicht dem Ortsgemeinderat, während eines Haushaltsjahres steuernd in den Haushaltsvollzug einzutreten, unter Umständen auch durch eine Nachtragshaushaltssatzung.

- 4 Zwischenberichte sind künftig zu erstellen und dem Ortsgemeinderat vorzulegen.

3.1.5 Jahresabschlüsse

Die Abschlüsse der Haushaltsjahre 2017 und 2018 wurden wie folgt erstellt, geprüft und festgestellt:

Haushaltsjahr	Geprüft durch Rechnungsprüfungsausschuss am	Feststellung und Entlastung am
2017	30.05.2022	22.08.2022
2018	30.05.2022	22.08.2022

Der Jahresabschluss ist innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen (§ 108 Abs. 4 GemO) und dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Prüfung vorzulegen (§ 112 Abs. 1 Nr. 1 GemO). Der Gemeinderat beschließt über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres (§ 114 Abs. 1 GemO).

Die rechtzeitige Aufstellung, Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses ist ein Nachweis für die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung im Sinne des § 93 Abs. 2 Satz 2 GemO.

Durch die verspätete Aufstellung des Jahresabschlusses fehlen dem Ortsgemeinderat und der Aufsichtsbehörde verbindliche Grundlagen für die Prüfung und Bewertung der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde. Ein um Jahre verspäteter Jahresabschluss kann seine Funktion nicht erfüllen.

Die Jahresabschlüsse 2017 und 2018 wurden nicht rechtzeitig festgestellt. Der Jahresabschluss 2019 lag bis zur Erstellung des Prüfberichts noch nicht vor.

- 5 Die säumigen Jahresabschlüsse sind zeitnah zu erstellen und die gesetzlichen Vorgaben zur Erstellung, Prüfung und Feststellung der Jahresabschlüsse zukünftig einzuhalten.

3.2 Hundesteuer

Das jährliche Hundesteueraufkommen beträgt bei den derzeitigen Steuersätzen (erster Hund 78 €, zweiter Hund 96 €, dritter Hund 108 €)⁸ etwa 3.600 €⁹.

Die Hundesteuerbeträge sind im Vergleich zu denen anderer Ortsgemeinden in der VG Leiningerland niedrig. In verschiedenen Ortsgemeinden werden für den ersten Hund bis zu 84 €, für den zweiten Hund bis zu 108 € und für den dritten Hund bis zu 156 € erhoben.

- 6 Eine angemessene Anhebung sollte erwogen werden.

3.3 Sondernutzungsgebühren

Für die Erteilung von Erlaubnissen zur Sondernutzung von Straßen und Plätzen werden keine Sondernutzungsgebühren (z. B. für das Aufstellen von Baugerüsten und Containern, die Lagerung von Baumaterial) erhoben; die hierfür erforderliche Satzung wurde bisher nicht erlassen.

⁸ Lt. Hundesteuersatzung vom 26.11.2020

⁹ Planzahl für das Haushaltsjahr 2023

Der Gebrauch von Straßen über den Gemeingebräuch hinaus (Sondernutzung) bedarf einer Erlaubnis (§§ 41 und 42 LStrG). Die Ortsgemeinde kann nach Erlass einer entsprechenden Satzung Gebühren für die Sondernutzung verlangen (§ 47 LStrG i.V.m. § 2 KAG).

Nach den Grundsätzen der Einnahmebeschaffung (§ 94 Abs. 2 GemO) ist die Ortsgemeinde gehalten, diese Gebühren zu erheben.

- 7 Eine Satzung zur Erhebung von Sondernutzungsgebühren sollte erlassen werden.

3.4 Dorfgemeinschaftshaus

3.4.1 Nutzungsentgelte

Die Ortsgemeinde Großkarlbach erhebt von den Nutzern des Bürgerhauses „Wiesengrund“ privatrechtliche Nutzungsentgelte Gebührenordnung vom 01.01.2014.

Bei der Gegenüberstellung der Erträge und Aufwendungen der Jahre 2018 bis 2022¹⁰ (Produkt 573121 Bürgerhaus) ergibt sich folgendes Bild:

Jahr	Erträge	Aufwendungen	Fehlbetrag	Kostendeckungsgrad
2018	24.343 €	58.139 €	-33.797 €	41,87%
2019	26.020 €	62.970 €	-36.950 €	41,32%
2020	26.600 €	70.050 €	-43.450 €	37,97%
2021	15.200 €	60.130 €	-44.930 €	25,28%
2022	16.620 €	57.680 €	-41.060 €	28,81%
Ergebnis gesamt	108.783 €	308.969 €	-200.187 €	35,21%

In den Jahren 2018 bis 2022 entsteht für das Dorfgemeinschaftshaus und der Sporthalle ein voraussichtliches Gesamtdefizit i.H.v. rd.200 T€, das durch allgemeine Deckungsmittel finanziert werden muss. Die Nutzungsentgelte wurden letztmals im Jahr 2014 angepasst.

10 Für die Haushaltjahre 2019 bis 2022 wurden Planzahlen erfasst.

Die Erträge aus privatrechtlichen Entgelten decken seit Jahren nicht einmal die laufenden Kosten für Heizung, Strom, Wasser, Abwasser und Abfallbe- seitigung.

- 8 Da die Nutzungsentgelte seit 2014 unverändert sind, sollte die Möglichkeit einer Erhöhung geprüft werden.

3.5 Friedhof

3.5.1 Höhe der Gebühren

Grundlage für das Friedhofswesen ist die Friedhofssatzung in der Fassung vom 18.09.2013 i.V.m. der Friedhofsgebührensatzung und deren Anlage vom 11.08.2021.

Das Ergebnis des Produkts Friedhof (Produkt 553001) stellt sich in den Haushaltsjahren 2018 bis 2022¹¹ wie folgt dar:¹²

Jahr	Erträge	Aufwendungen	Fehlbetrag	Kosten- deckungsgrad
2018	10.398 €	23.070 €	12.672 €	45,07%
2019	9.060 €	28.380 €	19.320 €	31,92%
2020	9.070 €	25.790 €	16.720 €	35,17%
2021	8.800 €	34.830 €	26.030 €	25,27%
2022	17.320 €	38.460 €	21.140 €	45,03%
Ergebnis	54.648 €	150.530 €	95.882 €	36,30%

In den Jahren 2018 bis 2022 entsteht ein voraussichtlicher Fehlbetrag von ca. 95 T€. Die Ausgaben können nur zu 36,30 % aus Gebühren gedeckt werden. Selbst bei Berücksichtigung eines 20%igen Abschlags für das „Öf- fentliche Grün“ würde im Gesamtzeitraum noch ein Fehlbetrag von ca. 65 T€ verbleiben.

Die Ortsgemeinde hat die Gebühren lt. Auskunft der Verwaltung zuletzt im Jahr 2021 erhöht. Eine Gebührenkalkulation wurde nicht vorgenommen. Die Gebührensätze der Wahlgrabstätte (z. B. Einzelgrab 800 €, Doppelgrab 1.600 €) sind im Vergleich zu denen anderen Ortsgemeinden im Landkreis im oberen Bereich.

¹¹ Für die Haushaltsjahre 2019 bis 2022 wurden Planzahlen erfasst.

¹² Inkl. den nachrichtlichen Aufwendungen für Interne Verrechnung – Hausdienste/Bauhof

Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen, die weitgehend aus Entgelten zu finanzieren sind. Die Gebühren sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu kalkulieren und regelmäßig der Kostenentwicklung anzupassen.¹³

- 9 Im Hinblick auf die Kostendeckung von 36,30 % sollten die Gebühren kalkuliert und entsprechend festgesetzt werden.

3.5.2 Abräumen von Grabstätten

Nach Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit sind die Grabstätten von den Nutzungsberichtigten bzw. deren Erben¹⁴ abzuräumen; Grabmale und sonstige Grabausstattungen sind zu entfernen.¹⁵ Dieser Verpflichtung wird oft nicht nachgekommen, so dass die Ortsgemeinde die Abräumung der Gräber auf ihre Kosten vornehmen muss. Außerdem ist die Ermittlung der Nutzungsberichtigten bzw. der Erben teilweise zeitaufwendig.

Die Erhebung von Gebühren für die Entfernung der Grabmale und sonstiger Grabausstattungen ist bei einer entsprechenden Satzungsregelung bereits bei Erwerb der Grabstätten zulässig. Dabei ist auch die Möglichkeit zu geben, das Grab gegen Rückerstattung dieser Gebühr selbst abzuräumen¹⁶. Bei dieser Handhabung wären zumindest die der Ortsgemeinde entstehenden Kosten für Abräumungen in etwa gedeckt.

- 10 Die Erhebung einer Abräumgebühr bei Erwerb einer Grabstätte sollte erwogen werden.

¹³ Bei der Ermittlung der Kosten darf die Kostenentwicklung der letzten drei Jahre und die für die kommenden drei Jahre zu erwartende Kostenentwicklung berücksichtigt werden (§ 8 Abs. 1 Satz 4 KAG).

¹⁴ § 1922 BGB

¹⁵ § 24 Abs.2 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Großkarlbach vom 18.09.2013.

¹⁶ OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 31. Oktober 2002, Az.: 12 A 11270/02.OVG.

3.6 Ausbaubeurteilung

Vorausleistungen und Ausbaubeiträge waren nach der Ausbaubeitragssatzung drei Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.¹⁷

Das Kommunalabgabengesetz überlässt es den Gemeinden, die Fälligkeit in der Beitragssatzung zu bestimmen¹⁸. Die den Beitragsschuldner eingeräumte Zahlungsfristen sind vergleichsweise lang. Im Erschließungsbeitragsrecht sind die einmaligen Beiträge einen Monat nach der Bekanntgabe fällig (§ 135 BauGB).

Diese Frist erscheint zur zeitnahen Forderungseinziehung sachgerecht. Die längere Fälligkeitsregelung für die Ausbaubeiträge kann zu Zinsnachteilen führen.

- 11 Die Fälligkeitsregelung sollte in der Ausbaubeuritragssatzung auf einen Monat nach der Bekanntgabe des Beitragsbescheids verkürzt werden.

Im Auftrag

René Planer
Leiter des RGPA

P. Meckel U. Reis
Meckel Reis
(Prüfungsbeauftragte)

¹⁷ vgl. § 12 Abs. 1 der Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge) in der Ortsgemeinde Großkarlbach vom 12.04.2017

¹⁸ Die Regelung im KAG 1986, die ein dreimonatiges Zahlungsziel vorgesehen hat, gilt nicht mehr

Grundlagen der Finanzkraft

		Ortsgemeinde Großkarlbach					Landesdurchschnitt der Ortsgemeinden i. d. Größenklasse				
		2017	2018	2019	2020	2021	2017	2018	2019	2020	2021
Einwohner (Stand: 30. Juni)		1.163	1.179	1.175	1.167	1.173	1 000 - 3 000 Einwohner				
Haushaltsjahr		2017	2018	2019	2020	2021	2017	2018	2019	2020	2021
a) Steuereinnahmekraft ¹⁾		- € je Einwohner -					- € je Einwohner -				
Grundsteuer		138,66	155,79	147,67	148,87	155,08	126,01	128,50	129,11	132,36	135,10
Gewerbesteuer		129,39	217,17	213,21	168,13	182,95	289,43	301,60	318,13	296,83	351,86
Realsteueraufbringungskraft		268,05	372,96	360,87	317,00	338,03	415,45	430,10	447,23	429,20	486,97
- Gewerbesteuerumlage		-23,20	-39,24	-35,81	-15,40	-16,21	-51,90	-54,50	-53,44	-27,20	-31,18
+ Gemeindeanteil an der Einkommensteuer		602,80	623,16	662,23	622,29	714,42	424,91	460,52	486,86	453,36	498,99
+ Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer		21,30	25,36	29,19	31,45	29,10	30,69	38,49	44,09	47,07	47,62
Steuereinnahmekraft		868,95	982,23	1.016,48	955,34	1.065,35	819,15	874,62	924,74	902,44	1.002,40
b) Schlüsselzuweisungen ²⁾		-	-	-	-	-	79,47	91,87	98,20	109,72	115,84
Zusammen (a+b):		868,95	982,23	1.016,48	955,34	1.065,35	898,62	966,49	1.022,94	1.012,16	1.118,24
c) Realsteuerhebesätze		- v. H. -					- v. H. -				
Grundsteuer A		300	300	300	300	300	320	322	323	325	326
Grundsteuer B		365	365	365	365	365	382	384	385	387	388
Gewerbesteuer		365	365	365	365	365	372	372	372	373	375
d) Steuereinnahmen		- € je Einwohner -					- € je Einwohner -				
Grundsteuer A		21,12	17,36	19,82	20,02	19,05	7,18	7,21	7,10	7,14	7,12
Grundsteuer B		105,96	124,53	114,42	114,06	118,99	113,47	115,75	116,46	119,07	120,61
Gewerbesteuer		123,63	209,70	204,26	160,65	169,06	281,64	297,17	310,83	290,07	333,69
- Gewerbesteuerumlage		-23,20	-39,24	-35,81	-15,40	-16,21	-51,90	-54,50	-53,44	-27,20	-31,18
+ Gemeindeanteil an der Einkommensteuer		602,80	623,16	662,23	622,29	714,42	424,91	460,52	486,86	453,36	498,99
+ Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer		21,30	25,36	29,19	31,45	29,10	30,69	38,49	44,09	47,07	47,62
Sonstige Steuern		4,63	4,56	4,89	4,88	5,35	4,60	4,81	4,93	5,10	5,42
Zusammen:		856,25	965,42	998,99	937,94	1.039,76	810,56	869,46	916,83	894,62	982,25
e) Schlüsselzuweisungen ²⁾		-	-	-	-	-	79,47	91,87	98,20	109,72	115,84
f) Insgesamt (d+e)		856,25	965,42	998,99	937,94	1.039,76	890,03	961,33	1.015,02	1.004,34	1.098,08

Quelle: Landesinformationssystem des Statistischen Landesamts Rheinland-Pfalz. Ab 2011 Verwendung aktualisierter Bevölkerungszahlen gemäß Zensus.

1) Unter Zugrundelegung gewogener Durchschnittssätze.

2) Ohne Investitionsschlüsselzuweisungen.

© Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz